

Erfüllung ihrer Aufgabe befähigt, sei es nun, daß sie der Anstalt aus irgend welchen Behinderungen nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen könne, oder daß ihr in den Einrichtungen der Verwaltung nicht die Handhaben gegeben sind, welche sie zu einer unausgesetzten Kunde der innern Verhältnisse und Vorgänge der Anstalt nöthig hätte, und

- 4) daß ein ähnlicher Mangel auch zwischen dem Director und den ihm zunächst unterstehenden Beamten obwaltet, da derselbe doch nicht wohl von den erwähnten Vorgängen in ihrem ganzen Umfange unterrichtet gewesen sein kann, ohne davon der Inspection des Senats Mittheilung zu machen.

In Anbetracht alles dessen, ersucht die Bürgerschaft den Senat, diese Angelegenheit, wenn nicht schon geschehen, einer ersten Prüfung zu unterziehen und, wo es noth thut, Abhülfe zu schaffen, sowie namentlich dahin zu wirken, daß

- 1) die Verhängung schwererer Strafarten, wenn auch in das Ermessen des Directors, doch nicht in das eines unteren Beamten gestellt werde und nicht ohne Anzeige an die Inspection des Senats geschehe;
- 2) dem mit der Vollstreckung der verhängten Hausstrafe betrauten Beamten eine in die Hausordnung aufzunehmende Instruction ertheilt werde, worin die Art der Vollstreckung genau vorgeschrieben ist;
- 3) eine wachsamere und schärfere Aufsicht über die genaueste Pflichterfüllung aller Angestellten geübt werde;
- 4) unter Anleitung und Aufsicht des Directors von allen wichtigen Vorfällen ohne Ausnahme in einem jederzeit der Inspection des Senats zur Einsicht bereit liegenden Buche Aufzeichnungen stattfinden;
- 5) auf eine nach kurzen Fristen bemessene regelmäßige und bei besonders wichtigen Vorfällen sofortige Berichterstattung an die Inspection des Senats gehalten werde, und
- 6) die Inspection des Senats überhaupt in die Lage gebracht werde, sich mittelst der oben unter 4 und 5 erwähnten Handhaben fortwährend von den Vorgängen in der Anstalt in gehöriger Kunde zu erhalten und etwa vorkommende Ungehörigkeiten jederzeit sofort abzustellen.

Mittheilung des Senats

vom 12. März 1875.

1. Austausch von Areal am Woltmershauser Canal.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, Austausch von Areal am Woltmershauser Canal betreffend, zu ihrer Beschlußnahme mit, indem er sich seine Erklärung über denselben vorbehält.

Bericht, den Austausch von Areal am Woltmershauser Canal betreffend.

Anlage.

(Eingereicht am 12. März 1875).

Das Grundeigenthum des Staates an der äußeren (linken) Seite des Woltmershauser Canales wird unterbrochen durch die dem hiesigen Bürger und Kaufmann **Gustav Adolph Beling** gehörenden Stücke der Katasterparzellen daselbst No. 6 a/b, 7 a/b, und der letztere ist als Eigenthümer des dem Staatsareal an der entgegengesetzten Seite ebenfalls benachbarten Grundstückes in derselben Lage, wie des Näheren aus dem hieneben überreichten Situationsriß erhellt. Eine Zusammenlegung des beiderseitigen Grundeigenthums durch Austausch entspricht daher dem gegenseitigen Interesse, und ist darüber der in der Anlage überreichte Vertrag zu Stande gekommen. Die Bestimmung desselben, daß das Areal zu gleichem Preise ausgetauscht wird, entspricht in erster Reihe dem Vortheil **Beling's**, welcher aufgehöhhtes Land gegen niedriges eintauscht, andrerseits hat der Staat, welcher die Aufshöhung der auf ihn übergehenden Parzellen nur gelegentlich in Ausführung bringen wird, geringe Unkosten, da dieselben für die Ablagerung des ohnehin unter-

zubringenden Baggerlandes einen bequemen Platz unmittelbar an der Weser abgeben, während bei entfernterer Lage derartiger Ablagerungsstellen noch Transportkosten entstehen. Das ausgetauschte Areal jedes Contrahenten hat circa 1716 □ Meter = 20,500 □' Flächeninhalt. Der Staat gewinnt durch die Vereinigung seiner Grundstücke einen Löß- und Lagerplatz von circa 163 Meter = 600 Fuß Länge und 4186 □ Meter = circa 50,000 □' Flächeninhalt und der dem Staat gehörige, am Canalufer führende Weg, welcher durch die Parcelen No. 6 a/b und 7 a/b der Höhenverhältnisse halber gegenwärtig unterbrochen wird, kann nach erfolgter Aufhöhung derselben durchgeführt werden, was erheblich zur Kostenersparung gereicht, da andernfalls zur Befestigung des Canalweges auf dieser Strecke ein Bollwerk geschlagen werden müßte, was auf ca. 70 Meter Länge sehr kostspielig ausfallen würde. Endlich erledigen sich durch den Vertrag einige Differenzen wegen Begegnerlichkeiten und Ansprüche aus veränderten Terrain- und Höhenverhältnissen.

Es empfiehlt sich daher die vorbehaltene Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft, wie hiemit beantragt wird, auszusprechen und insbesondere mit dem Wegfall der Verkaufsabgabe sich einverstanden zu erklären.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.
(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Steinhäuser.**

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, einerseits, und dem hiesigen Bürger und Kaufmann **Gustav Adolph Beling**, wohnhaft am Dobben Nr. 21, andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Tauschvertrag hiedurch abgeschlossen.

§ 1.

a. Herr **Gustav Adolph Beling** überträgt die demselben gehörigen, zwischen dem Woltmershauser Weserdeich und dem Canalwege belegenen Stücke der Katasterparzellen Nr. 6 a/b und 7 a/b an den Bremischen Staat, wogegen

b. der Bremische Staat von dem demselben gehörigen, zwischen Woltmershauser Deich und Canalweg neben Herrn **Beling's** Grundstück belegenen Areal eine gleich große Fläche Landes und zwar so, daß die neue Grenze parallel zur jetzigen Grenze zwischen Staat und **Beling** rechtwinkelig die Achse des Canales trifft, an den Contrahenten **Beling** überträgt.

Die neue Grenze wird durch den Katasterbeamten ermittelt und mit Steinen bezeichnet.

Beide Grundstücke erhalten die Erwerber von außerordentlichen Lasten und Gerechtigkeiten quitt und frei.

§ 2.

Herr **Beling** ist verpflichtet, innerhalb des laufenden Jahres auf seine Kosten von dem Wege zwischen Woltmershauser Allee und Canalfähre auf beiden Seiten Rampen mit angemessenem Gefälle nach der Deichkappe herzustellen und übernimmt die Unterhaltung derselben.

Zum Schutz des gedachten Weges verpflichtet Herr **Beling** sich ferner, auf seinem beiderseits angrenzenden Areal, an den Grenzen der ungeschmälert verbleibenden öffentlichen Fußwege entweder Bollwerke zu errichten oder sein Areal dergestalt niedriger zu legen, daß die Fußwege von den Doffirungen ganz gemieden werden und denselben keinerlei Feuchtigkeit zugeführt wird.

Desgleichen verzichtet Herr **Beling** auf die von ihm gegen den Staat geltend gemachten Ansprüche, welche aus den, durch den gedachten Weg von der Woltmershauser Allee nach der Canalfähre angeblich veränderten Niveauverhältnissen hergeleitet wurden.

§ 3.

Die Kosten der Besteuerung (§ 1), der Laffungen und die Staatsabgaben fallen dem Staate zur Last.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Contrahenten unterschrieben worden.

So geschehen Bremen, am 6. März 1875.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Steinhäuser.**
(gez.) **G. Beling.**

Unter Genehmigung der Parcelirung wird der obige Tauschvertrag, soweit er zu Recht beständig und den Rechten Dritter nicht entgegen ist, hiedurch landherrlich bestätigt.

Bremen, den 6. März 1875.

Der Landherr.
Gröning.

2. Budget.

Zu I. Pos. 17 der außerordentlichen Ausgaben (Straßen am Sicherheitshafen) hat die Bürgerschaft ihre Erklärung ausgesetzt und eine schleunige Berichterstattung durch die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke darüber beantragt, ob es sich empfehle, das jetzige Theermagazin aufzuheben oder zu verlegen.

Nach näherer Prüfung der Sachverhältnisse erscheint indeß dem Senat ein öffentlicher Lagerplatz für feuergefährliche Waaren nicht entbehrlich und die Verbindung des Theermagazins mit einem anderen vorhandenen öffentlichen oder im Privatbesitz befindlichen Lagerplatz nicht thunlich. Was aber die Verlegung des Theermagazins nach einem anderen dafür einzurichtenden öffentlichen Lagerplatz angeht, so scheint dieser Gegenstand zunächst für eine schleunige Berichterstattung zu weitausehend zu sein, und dafür kein dringender Anlaß vorzuliegen, da nicht nur die Ermittlung eines geeigneten, isolirt und am Wasser belegenen, mit Zugangstraßen versehenen Platzes schwierig ist, sondern auch der Kostenaufwand für die Erhöhung und Einrichtung eines derartigen Platzes für die Anlage eines besonderen Theermagazins außer Verhältniß groß sein würde, die Erstreckung der Bestimmung und entsprechende Herstellung auf verwandte Zwecke aber nicht dringlich erscheint, wie denn überhaupt unter den obwaltenden Handelsverhältnissen die Bedürfnisfrage zur Zeit mit hinlänglicher Sicherheit sich schwerlich übersehen lassen wird. Insbesondere erscheint eine immerhin mit nicht unerheblichen Kosten verknüpfte und doch nur vorübergehende Verlegung des Theermagazins nach der durch den Woltmershauser Canal gebildeten Halbinsel, für welche die von vornherein in Aussicht genommene Verwerthung zu Lagerplätzen, insbesondere für Massengüter, Holz u. d. d. Vorzug verdiente, nicht angemessen. Der Senat empfiehlt daher der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke den Gegenstand im Auge zu behalten und zu geeigneter Zeit über das Ergebniß ihrer Verathung zu berichten.

Hiernach darf der Senat nunmehr der Erklärung der Bürgerschaft über die Deputationsanträge vom 9. October 1874 (Verh. pag. 516) entgegensehen.

3. Regulirung eines Nachlasses.

Indem der Senat der Bürgerschaft anliegenden Bericht der Finanzdeputation, betr. Regulirung des dem Staate angefallenen Nachlasses von C. G. Selle, mittheilt, stimmt er seinerseits den gestellten Anträgen zu.

Bericht der Finanzdeputation. (Eingereicht am 12. März 1875).

Der in Ermangelung berechtigter Erben dem Staate angefallene Nachlaß des am 18. Mai 1874 hier verstorbenen Tischlermeisters **Erich Gottlieb Selle** ist von der Finanzdeputation in Besitz genommen. Der Nachlaß besteht aus einigen Mobilien, einem Guthaben bei der Bremer Bank (M. 3102.02) und dem Immobile Klosterortstraße No. 8a, welches zu ca. M. 10,000 taxirt und mit Goldsch. 1850 (M. 6144) nebst aufgelaufenen Zinsen handfestarisch beschwert ist.

Das Immobile geht in die Verwaltung der Deputation für die öffentlichen Grundstücke über. Zur Regulirung des Nachlasses empfiehlt es sich aber, die handfestarische Schuld aus dem Bankguthaben und dem Erlöse der öffentlich zu verkaufenden Mobilien abzutragen, und, soweit dies nicht ausreicht, den fehlenden Restbetrag (M. 2000 bis 2500) aus der Staatskasse zuzuschießen.

Die Deputation beantragt, dies zu genehmigen und ihr M. 2500 für den Rest der Schuld zur Verfügung zu stellen.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Frige.**